

Anwendungsfälle des Mischehengesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundes nicht soweit reiche, daß er entscheiden könne, ob ein kantonales Gesetz über die Ehebewilligungen gut oder übel angewandt worden sei; er könne vielmehr nur darüber urteilen, ob ein hinreichender Beweis dafür vorliege, daß behufs Umgehung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen ein anderes Ehehindernis vorgeschoben wurde. Dieser Beweis sei im vorliegenden Falle nicht erbracht worden.

Dieses Urteil zeigt, wie der Bundesrat das Mischehengesetz anfänglich sehr milde anwandte und sich scheute, stärker in die kantonalen Kompetenzen einzugreifen. Mindestens der heutige Beobachter bekommt nämlich beim Studium der Akten des Falles Ulrich das bestimmte Gefühl, es handle sich hier um eine klare Umgehung des Mischehengesetzes.

III. ANWENDUNGSFÄLLE DES MISCHHENGESETZES

Vier verschiedene gedruckte Quellen geben uns Auskunft über die recht häufige Anrufung des Mischehengesetzes in Beschwerden an den Bundesrat: die Geschäftsberichte des Bundesrates aus den Jahren 1851–1874¹, Kommissionsberichte im Bundesblatt aus der nämlichen Zeitspanne², «Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden» von Rudolf Eduard Ullmer³ und schließlich das «Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft» von Léon Kern⁴.

¹ Hinweise auf die Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen finden sich in fast allen Geschäftsberichten des BR von 1850–1874: BBl 1851, II, S. 312f.; 1853, II, S. 558; 1856, I, S. 508ff.; 1857, I, S. 232f.; 1859, I, S. 370ff.; 1860, II, S. 20ff.; 1862, II, S. 255ff.; 1863, II, S. 67ff.; 1864, II, S. 376ff.; 1865, II, S. 187ff.; 1866, I, S. 466; 1867, I, S. 624ff.; 1868, II, S. 498f.; 1869, I, S. 989f.; 1870, II, S. 159; 1871, II, S. 398; 1873, II, S. 39; Bericht des schweizerischen Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, vom 30. April 1874, S. 374 (nicht im BBl); BBl 1875, II, S. 596f.

² Vgl. beispielsweise die Kommissionsberichte im Fall des Luzerners Anton Bisang in: BBl 1862, III, S. 217ff. (StR) und BBl 1863, I, S. 172ff. (NR) und dazu die Botschaft des BR zu diesem Fall in BBl 1862, II, S. 774ff.

³ Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, I, Zürich 1862, S. 416 bis 428; II, Zürich 1866, S. 336–355 (enthält Praxis bis 1863).

⁴ I (1848–1874), Freiburg 1942, Nrn. 662, 675, 725, 747, 810, 811, 813, 900, 1087, 1140, 1165. Andere Fälle beziehen sich zwar auch auf Fragen betreffend gemischte Ehen, ohne aber das BG vom 3. Dezember 1850 zu berühren, so etwa die Nrn. 381, 432, 446, 485, 493, 554.

Hinzu treten als ungedruckte Quelle die Protokolle des Bundesrates aus der Zeit von 1851–1874. Da aber die gedruckten Quellen einerseits reichlich fließen, andererseits die Gleichförmigkeit der verschiedenen Fälle klar aufzeigen, verzichteten wir auf eine Suche nach weiteren Mischeherekursen in den Protokollen des Bundesrates.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1852 führt der Bundesrat eine einzige Beschwerde an, die er guthieß¹. Im Bericht für das Jahr 1855 hingegen spricht er von mehreren Fällen zum Mischehengesetz, einen besonders bemerkenswerten erläutert er eingehend: den Fall Helbling, von Rieden, Kanton St. Gallen². Helbling, selbst katholischer Konfession, wollte sich mit einer geschiedenen Protestantin, deren ehemaliger Mann noch lebte, verhelichen. Der Bundesrat hieß seine Beschwerde gegen den Verweigerungsbeschluß des Kantons St. Gallen gut in Erwägung, «daß die rechtliche Stellung der Brautleute von dem Standpunkt derjenigen Konfession aus beurtheilt werden muß, welchem sie angehört, woraus im vorliegenden Falle folgt, daß die Braut durch keine andere rechtsgültig bestehende Ehe gebunden, sondern zur Eingehung einer neuen Ehe als vollkommen befugt anzusehen ist»³.

Seit Beginn der sechziger Jahre sind wir aus den Geschäftsberichten des Bundesrates genauer über die Anzahl der Rekurse in Mischehenangelegenheiten informiert⁴. Daneben werden immer wieder einzelne besonders aufschlußreiche Fälle eingehender erörtert. So erregte in den Jahren 1861–1863 die Beschwerde des Anton Bisang von Egolzwil gegen den Kanton Luzern besonders viel Aufsehen⁵.

Der Katholik Bisang wollte sich mit der protestantischen Anna Maria Haller von Reinach, Kanton Aargau, verhelichen. Sein Begehren wurde aber sowohl vom Gemeinderat von Egolzwil als auch vom Regierungsrat des Kantons Luzern abgelehnt, weil «der Verdienst der Brautleute zur Erhaltung einer Familie kaum hinreichend sei und die Gründung eines selbständigen Hauswesens sich keineswegs als Bedürfnis herausstelle»⁶. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Bisang an den Bundesrat mit der Begründung, dieser enthalte eine Umgehung des Bundesgesetzes über

¹ BB1 1853, II, S. 558.

² BB1 1856, I, S. 520 ff.

³ BB1 1856, I, S. 521.

⁴ Vgl. die Statistik im nächsten Abschnitt.

⁵ BB1 1862, II, S. 255 ff., 774 ff., III, S. 217 ff.; 1863, I, S. 164 ff., II, S. 67 ff; ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 337 ff.; KERN, Repertorium, I, Nrn. 725 und 726.

⁶ BB1 1862, II, S. 255.

die gemischten Ehen. Der Bundesrat hieß die Beschwerde am 27. September 1862 gut, da der Kanton Luzern den Nachweis, daß die Brautleute keine Familie zu erhalten vermöchten, nicht erbracht habe und «bloße vage Zweifel an der Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie um so weniger geeignet sind, als sonst mit solchen Gründen die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausgeschlossen werden könnte»¹. Gegen diesen Entscheid führte die Regierung von Luzern Beschwerde an die Bundesversammlung, wurde aber am 28. Juli 1862 vom Ständerat und am 14. Januar 1863 vom Nationalrat abgewiesen². Daraufhin zog sie auch die Beschwerde an die Bundesversammlung im ähnlich gelagerten Fall Peyer zurück³.

Weitere Rekurse der Luzerner und Solothurner Regierung gegen Entscheide des Bundesrates in Mischehenangelegenheiten wurden auch im Jahre 1864 von der Bundesversammlung abgewiesen, so in Sachen Lampart gegen Kt. Luzern⁴, Scheibler gegen Kt. Solothurn⁵, Ris gegen Kt. Solothurn⁶ und Übelhardt gegen Kt. Solothurn⁷. Überhaupt läßt sich in der gesamten Rechtsprechung betreffend Eheverweigerungen kein Entscheid des Bundesrates finden, der nicht im Falle der Anfechtung durch die Bundesversammlung geschützt worden wäre.

Gegenüber dem oben erwähnten Fall Ulrich⁸ aus dem Jahre 1856 hat der Bundesrat meines Erachtens im Fall Bisang und in weiteren Fällen seit Beginn der 1860er Jahre⁹ seine Kognitionsbefugnis erheblich erweitert. Hatte der Bundesrat im Fall Ulrich noch erklärt, seine Kompetenz reiche nicht aus zur Prüfung der Frage, «ob ein kantonales Gesetz gut oder übel angewandt worden sei»¹⁰, machte er im Falle Bisang sein Recht auf eine von den kantonalen Behörden abweichende Interpretation kantonaler Gesetze über Ehebewilligung geltend. Er könne sich nicht dazu verstehen, die Gesetze in einem Geiste und in einer Tendenz zu

¹ BBl 1862, II, S. 257.

² BBl 1863, II, S. 67.

³ BBl 1863, II, S. 68.

⁴ BBl 1864, I, S. 12, 135 ff., 376.

⁵ BBl 1864, I, S. 12, 131 ff., 376.

⁶ BBl 1864, I, S. 12, 143 ff., 376.

⁷ BBl 1864, I, S. 12, 139 ff., 376.

⁸ Siehe oben S. 89 ff.

⁹ Vgl. etwa die Fälle Peyer contra Kt. Luzern (BBl 1863, II, S. 68). Hoog contra Kt. Solothurn (BBl 1863, II, S. 70), Knobel contra Kt. Schwyz (ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 341 ff.).

¹⁰ ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 336.

interpretieren, die seiner Überzeugung entgegenstehe, schreibt er in seiner Botschaft an die Bundesversammlung in Sachen Bisang ¹.

Vermehrt spricht der Bundesrat in den 1860er Jahren auch vom «natürlichen Recht» des Menschen auf die Ehe ². Von dieser Grundeinstellung her beurteilt er die Ehebewilligungsfragen milder. So wirft er der Regierung von Luzern ihre rigorose Praxis bei der Erteilung von Ehebewilligungen vor und bezweifelt, daß diese das richtige Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus darstellt ³. (Die Luzerner Regierung hatte – wie sie selbst feststellt – in den 14 Jahren seit 1848 von 1224 Heiratsgesuchen 875 abgewiesen, nicht inbegriffen die nicht rekurrierten Abweisungen durch Unterbehörden ⁴.)

Ebenfalls vom natürlichen Recht jeder Person auf freie Verhehlung läßt sich der Bundesrat leiten, wenn er sich gegen kantonale Regierungen wendet, die einen Nachweis der Brautleute betreffend das Bedürfnis und die Berechtigung zur Eheschließung verlangen ⁵. Nicht die Brautleute hätten dieses Bedürfnis zu beweisen, nein, «es haben allfällige Einsprecher das Dasein weiterer gesetzlicher Einspruchsgründe darzutun» ⁶.

Neben dem häufigsten Eheverweigerungsgrund der fehlenden Sicherung des Unterhalts der zukünftigen Ehegatten und ihrer Familie taucht in den verschiedenen Rekursen oft jener des schlechten Leumunds auf ⁷. Wohl dem langwierigen Verfahren zur Erteilung der Ehebewilligung war es zuzuschreiben, daß die Brautleute einen «Fehltritt» begingen und zusammen ein Kind zeugten. Der Bundesrat entschied jedoch in konstanter Praxis, daß von einem schlechten Leumund oder gar von «notorisch unsittlich strafbarem Lebenswandel» nicht die Rede sein kann, wenn die

¹ Botschaft des BR an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Rekurs der Regierung von Luzern gegen die Bewilligung der gemischten Ehe des Anton Bisang, vom 4. Juli 1862 (BB1 1862, II, S. 781). Zum Fall Bisang siehe auch J. J. BLUMER, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, I, 1. Aufl. Schaffhausen 1863, S. 258f. Diese Erweiterung der Kognitionsbefugnis des Bundesrates bei Mischehenrekursen wurde auch in der Presse vermerkt und vor allem BR Jakob Dubs angelastet. Siehe dazu die Schwyzer-Zeitung vom 26. September, 1., 2. und 5. Oktober 1861, in denen dieses «neue Privilegium» für gemischte Ehen entschieden abgelehnt wird.

² BB1 1862, II, S. 778. Vgl. auch BB1 1862, II, S. 257; 1864, I, S. 377. Es zeichnet sich hier allmählich das Recht zur Ehe als Individualrecht ab, wie es 1874 dann in der BV verankert wurde (Art. 54).

³ BB1 1862, II, S. 780f.

⁴ BB1 1862, II, S. 780 mit Verweis auf das Luzerner Rekursmemorial.

⁵ BB1 1864, I, S. 377 (Solithurn); 1862, II, S. 778 (Luzern).

⁶ BB1 1862, II, S. 778.

⁷ Beispiele: BB1 1860, II, S. 20ff.; 1862, II, S. 775; 1863, II, S. 68, 70.

Brautleute unter Eheversprechen zusammen ein oder zwei Kinder zeugen¹.

Als dritter Eheverweigerungsgrund – neben fehlender Sicherung des künftigen Unterhaltes der Familie und schlechtem Leumund – taucht in den Quellen oft noch der Zivilstand «geschieden» des einen oder beider Ehepartner auf. Seit dem bereits erwähnten Fall Helbling² im Jahre 1853 beurteilte der Bundesrat in konstanter Praxis die Gültigkeit der Scheidung nach dem Standpunkt jener Konfession, welcher der oder die Geschiedene angehörte. Vom Entscheid über die Zulässigkeit der Scheidung hing dann auch die Möglichkeit eines erneuten Eheschlusses ab. Dies führte zum Resultat, daß zwar ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin heiraten durfte, nicht aber ein Protestant mit einer geschiedenen Katholikin. Die katholische Kirche kannte nämlich damals wie heute noch nur die Trennung von Tisch und Bett, nicht aber die eigentliche Scheidung dem Bande nach.

Aus der Verschiedenheit der Auffassungen von Katholiken und Protestanten über die Zulässigkeit der Scheidung und Wiederverhehlichung mußten sich für die gemischten Ehen über kurz oder lang Schwierigkeiten ergeben. Diese führten schließlich zur Revision des Mischehengesetzes von 1850 und damit zur grundsätzlichen Ermöglichung der Scheidung gemischter Ehen. Bevor wir uns aber im nächsten Kapitel näher mit dieser Revision beschäftigen, soll eine Statistik der Eheverweigerungsbeschwerden an den Bundesrat unsere Darstellung der bundesrätlichen Rechtssprechung in dieser Frage abrunden.

IV. STATISTISCHE ANGABEN

Eine Statistik über die Rekurse gegen kantonale Eheverweigerungen läßt sich erst ab 1861 erstellen. Im Geschäftsbericht des Bundesrates für dieses Jahr finden sich erstmals genauere Angaben über dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtssprechung. Das Bild, das sich aus der Zeit nach 1861 ergibt, dürfte aber in beschränktem Maße auch für die Zeit von 1851 bis 1860 Geltung besitzen.

Die folgende Tabelle 1 zeigt uns die Zahl der Rekurse betreffend Eheverweigerung im Verhältnis zum Total aller Rekurse in den gleichen

¹ Entscheid im Fall M. v. E. contra Kt. Obwalden in: BBl 1860, II, S. 22.

² Siehe oben S. 93. Vgl. zu diesem Fall Helbling auch BLUMER, Handbuch, I, S. 259.